

Vorab per Capifax

## Sozialgericht Berlin

S 53 AS 17169/16 ER



### Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Kay Füllein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 315/15 -

gegen

- Antragsgegner -

hat die 53. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 16. Januar 2017 durch die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 6. Dezember 2016 gegen den Sanktionsbescheid des Antragsgegners vom 14. November 2016 wird angeordnet; soweit dieser Bescheid schon vollzogen worden ist, wird die Aufhebung der Vollziehung angeordnet.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin deren außergerichtliche Kosten zu erstatten.

- 2 -

## Gründe

Die Beteiligten streiten um die Rechtswidrigkeit eines Sanktionsbescheides.

Die am \_\_\_\_\_ geborene Antragstellerin bezieht bei dem Antragsgegner fortlaufend Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie übt in selbstständiger Tätigkeit Dienstleistungen verschiedener Art, z. B. Reinigungsarbeiten oder Theatergarderobendienste aus. Nach ihren vorläufigen Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für den Zeitraum August 2016 bis Januar 2017 beträgt der monatliche Gewinn 358,00 Euro. Daneben ist sie im Gastronomiebereich geringfügig abhängig beschäftigt.

Mit vorläufigem Bescheid vom 21. Juli 2016 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin für die Zeit vom 1. August 2016 bis 31. Januar 2017 Leistungen in Höhe von monatlich 653,62 Euro.

Mit Schreiben vom 16. September 2016 wies der Antragsgegner der Antragstellerin eine Maßnahme bei dem Träger \_\_\_\_\_ GmbH in 1 \_\_\_\_\_ Berlin zu. Die Maßnahme trug die Bezeichnung Aktivierung und Vermittlung mit intensiver Betreuung und Anwesenheitspflicht und wies den 21. September 2016 als Beginn und den 16. November 2016 als Ende aus. Es war als Teilnahme 8 Wochen tägliche Anwesenheit sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit mit 25 Stunden angegeben.

Die Antragstellerin absolvierte im Jahr 2015 vom 22. Juli bis 24. September 2015 eine Maßnahme Einzelcoaching mit Bewerbungsunterstützung bei dem Träger \_\_\_\_\_ GmbH und zuvor im Jahr 2014 ebenfalls eine Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die Antragstellerin trat die Maßnahme nicht an.

Nach vorheriger Anhörung vom 27. September 2016 senkte der Antragsgegner mit Bescheid vom 14. November 2016 der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017 den Regelbedarf um monatlich 30 % ab, das sind 121,20 Euro. Zudem hob er den Bewilligungsbescheid vom 19. September 2016 für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 31. Juli 2016 in Höhe der Minderung auf. Zur Begründung führte er an, der Antragstellerin sei eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit bei dem Träger \_\_\_\_\_

- 3 -

S GmbH angeboten worden. Sie habe sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, diese Arbeitsgelegenheit aufzunehmen.

Gegen den Absenkungsbescheid erhob die Antragstellerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten am 6. Dezember 2016 Widerspruch, der noch nicht beschieden ist.

Am 7. Dezember 2016 beantragte sie durch ihren Verfahrensbevollmächtigten beim Sozialgericht Berlin,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14. November 2016 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Antragstellerin habe im September 2015 an einem Einzelcoaching zum Ausbau ihrer selbstständigen Tätigkeit teilgenommen. Im Ergebnis dieser Maßnahme habe der damalige Träger die Beendigung der selbstständigen Tätigkeit und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit empfohlen. Mit dem Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt vom 16. September 2016 sei die Antragstellerin zu einer Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahme zum Zwecke der Unterstützung bei der Stellensuche im Umfang von 25 Wochenstunden verpflichtet worden.

Für den übrigen Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II

Der Antrag ist zulässig und begründet. Gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der von der Antragstellerin erhobene Widerspruch hat nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung, weil der Sanktionsbescheid einen Verwaltungsakt darstellt, der eine Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt.

Maßgeblich ist für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, ob sich im Rahmen einer summarischen Prüfung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwal-

- 4 -

tungsakts ergeben. In diesem Fall überwiegt das Interesse der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Interesse des Antragsgegners an der Vollziehung des Bescheides, da ein schutzwürdiges Interesse an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht bestehen kann (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Anderenfalls überwiegt das durch das Gesetz vorgesehene Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts.

Die summarische Prüfung im Kenntnisstand des Eilverfahrens hat ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Absenkungsbescheides vom 14. November 2016 ergeben.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten. Es muss sich hierbei um eine Maßnahme handeln, die nach den in § 10 SGB II normierten allgemeinen Grundsätzen zumutbar und die auch geeignet ist, die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, § 3 SGB II.

Es ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die zugewiesene Maßnahme für die Antragstellerin geeignet gewesen wäre, sie in eine Beschäftigung zu bringen. Offensichtlich fehlt es der Antragstellerin, die selbst im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit Aufträge verschiedenster Inhalte akquiriert, nicht an der Fähigkeit, sich zu bewerben, sondern an der Motivation. Die Arbeitsvermittlerin bei dem Antragsgegner hat - wie der Verbisvermerk vom 17. März 2016 zeigt - selbst festgestellt, dass es der Antragstellerin an der Motivation für Veränderung fehlt, da sie mit ihrer aktuellen Situation zufrieden ist. Die Maßnahme bei dem Träger

GmbH war nicht darauf ausgerichtet, derartige Motivationsdefizite zu verringern, sondern hatte aktive und systematische Stellensuche und Feststellung der Vermittlungshemmnisse zum Inhalt.

Überdies ist eine Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht erkennbar. Der Antragstellerin wurden mit vorläufigem Bescheid vom 21. Juli 2016 Leistungen für die streitgegenständliche Zeit bewilligt. Der genannte Bewilligungsbescheid vom 19. September 2016 enthält indes eine Leistungsbewilligung für die Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Juli 2016. Einer Aufhebungsentcheidung bedarf es jedoch. Es wird auf die begründete Entscheidung des BSG vom 29. April 2015 (B 14 AS 19/14 R) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

- 5 -

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.